

Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten

in Sonderlagen

auf dem

Hamdorfer Friedhof

(Anlage zur Friedhofssatzung vom 01. Juli 2011)

I. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätte (einschließlich der Grabmale)

In den besonderen Grabfelderbereichen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen. Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine. Es ist nicht erlaubt, Platten aller Art und Marmorkies zu verwenden. Grabvasen, Gießkannen und Harken dürfen nicht hinter dem Stein abgestellt werden.

II. Wahlgrabstätten in Rasenlage

Reihe 25, Nr. 1 - 8 und 15 - 20 - teilweise

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Das Grabfeld ist vorzugsweise für zweistellige Wahlgräber vorgesehen. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Kieselstreifen zwischen 0,80 und 1,00 m zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Fläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig.

Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen für Grabmale

In diesem Grabfeld ist die Aufstellung von naturbelassenen Findlingen, geschnittenen Findlingen oder sockellosen Formsteinen vorgesehen. Die Grabmale dürfen die Größe von 0,50 m x 0,60 m nicht überschreiten.

III. Urnenwahlgrabstätten

Reihe 25, Nr. 1 - 8 und 15 - 20 - teilweise

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Kieselstreifen zwischen 0,80 und 1,00 m zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Fläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Die Anlage und Pflege des Rasens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

b) Gestaltungsregelungen für Grabmale

In diesem Grabfeld dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Die Grabmale dürfen die Größe von 0,50 m x 0,60 m nicht überschreiten.

IV. Reihengrabstätten in Rasenlage

Reihe 17, Nr. 21 - 26

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderungen ist nicht zulässig. Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecke etc. belegt werden.

Es können Blumen in Vasen oder Schalen und Gestecke auf dem hierfür vorgesehenen Platz hingestellt bzw. hingelegt werden.

b) Gestaltungsregelungen für Grabmale

Als Grabmale dürfen nur Grabplatten aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 12 cm aufweisen. Die Ansichtsfläche darf 0,20 m² nicht überschreiten. Feinschliff ist möglich.

V. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

Reihe 16, Nr. 23 - 26

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderungen ist nicht zulässig.

Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecke etc. belegt werden.

Es können Blumen in Vasen oder Schalen und Gestecke auf dem hierfür vorgesehenen Platz hingestellt bzw. hingelegt werden.

b) Gestaltungsregelungen für Grabmale

Als Grabmale dürfen nur Kissensteine verwendet werden. Jede Grabstätte erhält eine Grabplatte von 0,12 m² mit den Namen der Verstorbenen.

VI. Baumgrabstätten

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt und bleibt Naturbelassen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderungen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofes sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

An der Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen oder zwei Pflanzschalen aufgestellt bzw. gesteckt werden.

Weitere Veränderung der Gesamtanlage durch die Nutzungsberechtigten ist unzulässig, d.h.:

Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Weitere bauliche Anlagen zu errichten;
2. Grabstätten zu pflegen;
3. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
4. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen - außer im Zeitraum von November bis März;

Die Friedhofsverwaltung kann direkt nach der Bestattung das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben an Baumgrabstätten für eine befristete Zeit erlauben.

b) Gestaltungsregelungen Grabmale

Je nach Beschaffenheit des Baumes und Lage der Grabstätte, können entweder Findlinge oder Kissensteine in der Größe von 0,50 m x 0,60m verwendet werden.

Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Auf der Platte können die Namen der verstorbenen Person, Geburts- und Sterbedatum vermerkt werden.

Der Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 17.11.2014 in Kraft. Gleich tritt der Belegungs- und Gestaltungsplan vom 14.11.2000 außer Kraft.

Hamdorf, den 4.11.14

F. Breger
(Vorsitzende(r)) KGR



Margitta Stuv
Mitglied KGR

Vorstehender Belegungs- und Gestaltungsplan wurde

1. vom KKGR beschlossen

am 4.11.14

2. veröffentlicht am 01.12.14

in LANDESZEITUNG